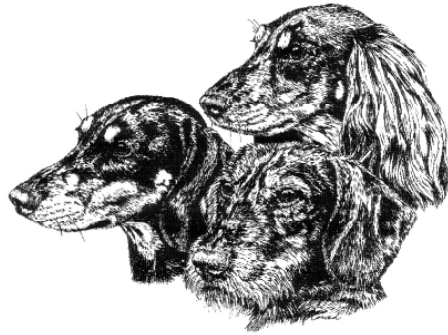


Prüfungsordnung (PO)



Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Sitz: 47003 Duisburg

Postfach 10 03 62

Prinzenstr. 38

Telefon (0203) 33 00 05 - 06

Fax (0203) 33 00 07

Ausgabe 2010

Beschlossen und genehmigt von der Delegiertenversammlung am 1. Juni 2002
und ergänzt auf der Delegiertenversammlung am 19.05.2007 in Alsfeld und am 24.05.2009 in Alsfeld

Gültig ab 01.01.2010

Vorwort zur 18. Auflage

Seit der Gründung 1888 gilt der in der Satzung verankerte Grundsatz, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne tierschutzgerechter Achtung vor dem Geschöpf und der waidgerechten Jagd.

Aus dieser Verpflichtung und Erkenntnis ständiger Weiterentwicklung ergab sich in Zusammenarbeit aller Organe des DTK die 18. Auflage.

Martin Zander

Obmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen

A. Allgemeine Vorschriften**B. Prüfungen****Anlagenprüfungen**

1. Schussfestigkeitsprüfung (Sfk)
2. Wassertest (Wa.T.)
3. Spurlautprüfung (Sp)
4. Eignungsbewertung für die Bodenjagd (BhFK/95)

Jagdgebrauchsprüfungen**Stöberarbeit**

5. Stöberprüfung (St)
6. Waldsuche (WaS)
7. Stöbern im Jagdbetrieb (StiJ)

Beobachtungstafel

1. Eignung zur Stöberjagd mit Schwarzwild (ESw)
2. Schwarzwild/Natur (SauN)

Beobachtungstafel

Schweißarbeit

10. Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte (SchwhK)
11. Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh (SchwhKF)
12. Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte (SchwhK/40, SchwhKF/40)
13. Schweißprüfung ohne Richterbegleitung 20/40 (SchwPoR)
14. Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte (SchwhN)

Beobachtungstafel

15. Verbandsschweißprüfung 20/40 (Sw)

Vielseitigkeitsprüfungen

16. Vielseitigkeitsprüfung (Vp)
17. Vielseitigkeitsprüfung ohne Spurlaut (VpoSp)
18. Internationale Vielseitigkeitsprüfung (IntVp)

Bauarbeit

19. Bodenjagd in Jagdrevieren an Natur- und Kunstbauten (BhN)

Beobachtungstafel

Arbeiten für Zwerg- und Kaninchenteckel

20. Kaninchenschleppe/Herausziehen (KSchIH)
21. Kaninchensprengen/Natur (KSpN)

Beobachtungstafel

Begleithundeprüfungen

22. Begleithundeprüfung (BHP 1-3 und BHP-G)
23. Erschwerte Begleithundeprüfung (BHPS 1-3 und BHPS-G)
24. Hindernislauf (HL)

C. Anhang

25. Gebrauchsteckelbuch
26. Leistungszeichen
27. Auszeichnungen
28. Abkürzungen
29. Schließplatzordnung

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

1. Die Prüfungen haben den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen des Teckels, des kleinsten Jagdgebrauchshundes, nach den Regeln waidgerechter Jagd festzustellen, zu werten und zu pflegen. Die hierbei gezeigten Leistungen werden zuchtbuchmäßig erfasst, um den Züchtern die Auslese für die Teckelzucht zu erleichtern.
2. Besondere Rasseeigenschaften sind: Arbeit unter der Erde, Spurlaut, Schweißarbeit und Stöbern. Außerdem sind die für die jagdliche Verwendung des Teckels erforderlichen Gehorsamsfächer von Bedeutung.
3. Die Begleithundeprüfung dient der Ertüchtigung des Teckels im sozialen Umfeld und im Gehorsam.

§ 2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen

1. Der Führer eines Hundes muss zu allen Jagdgebrauchsprüfungen den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter (PL) kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.
2. Zu allen Prüfungen werden Teckel aller Haararten und Größen ohne Rücksicht auf den Formwert zugelassen, soweit für sie eine Ahnentafel einer vom VDH bzw. von der FCI anerkannten Züchterorganisation vorgelegt wird. Außerdem können vom JGHV anerkannte Hunderassen mit FCI-Ahnentafeln und der Zustimmung ihres Zuchtvereins zugelassen werden (§ 23 Satzung JGHV und Rahmenrichtlinien des JGHV sind zu beachten). Gemäß der Satzung des DTK haben Nichtmitglieder keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen. Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.
3. Die Naturleistungszeichen BhN, SchwN und StiJ dürfen nur vergeben werden, wenn der Teckel die entsprechende Brauchbarkeit auf einer Anlage- oder Jagdgebrauchsprüfung des DTK nachgewiesen hat. Für das Leistungszeichen SchwN gilt auch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung der Landesjagdverbände.
4. Jede bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, soweit sie nicht bereits mit einem 1. Preis bestanden wurde. Alle Prüfungen mit dem LZ Jugend werden hierbei nicht gezählt. Auswahlsuchen und CACIT-Prüfungen unterliegen keinen Wiederholungsbeschränkungen.
5. Die Ahnentafeln werden vor Beginn der Prüfung nach bestandener Schussfestigkeit, auf der Rückseite mit dem Prüfungsstempel des Veranstalters versehen. Das Ergebnis ist nach der Prüfung einzutragen. Bei Nichtbestehen lautet die Eintragung: „Nicht bestanden“.
6. Für die Teilnahme an CACIT-Veranstaltungen sind die jeweils von der FCI beschlossenen Bestimmungen maßgebend.
7. Läufige Hündinnen können bei Schweißprüfungen und BhFK/95 zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Obmann gemeldet werden. Sie sind getrennt zu halten und am Schluss auf der vorher ausgelosten Fährte zu prüfen. Bei der BhFK/95 hat die Baulautüberprüfung und die Bewertung am Schluss (Ende) zu erfolgen.
8. Tragende Hündinnen ab der 5. Trächtigkeitswoche, sowie säugende Hündinnen werden zu Prüfungen und Bewertungen nicht zugelassen.

§ 3 Kenntnis und Anerkennung der PO

Wer einen Hund meldet, erklärt durch Unterschrift auf dem Meldeschein die Anerkennung der PO.

§ 4 Hinweise zur Durchführung der Prüfung

1. An stillen Feiertagen¹ (Landesgesetze beachten) dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.
2. Bei allen Meldungen von Prüfungen, Arbeiten und Bewertungen an den DTK müssen die jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen erfüllt sein.
3. Die Prüfungen sind der Geschäftsstelle des DTK so rechtzeitig zu melden (spätestens am 1. des Vormonats mit der dafür vorgesehenen Terminmeldekarte, im Internet 1 Monat vor der Prüfung), dass auch eine Bekanntgabe im Terminkalender des Mitteilungsblattes DER DACHSHUND oder im Internet des DTK möglich ist.
Erst mit der Veröffentlichung gilt die Veranstaltung als genehmigt.
4. Für Meldungen sind vorgeschriebene Meldescheine zu benutzen und leserlich auszufüllen. Wissentlich falsche Angaben können den dauernden Ausschluss aus dem Deutschen Teckelklub nach sich ziehen.
5. Die Meldungen der Hunde zu den Prüfungen sollen bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt.

¹ Die „stillen Tage“ sind im Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage festgelegt. Hierzu gehören: Volkstrauertag, Allerheiligentag, Totensonntag, Karfreitag.

6. Mit der Meldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten (Prüfungsgebühren sind Reuegeld).
7. Kein Hundeführer darf mehr als zwei Hunde auf einer Prüfung führen (Ausnahme: Schussfestigkeitsprüfung und Wassertest).
8. Die Tätö-Nr. ist bei allen Hunden zu überprüfen.
9. Signalhalsbänder werden empfohlen und gelten nicht als Halsungen.
10. Nicht durchgeführte Prüfungen sind der Geschäftsstelle des DTK zu melden.
11. Hunde, die eine Prüfung nach dieser PO bestehen, erhalten das entsprechende Leistungszeichen. Bei bis zum Alter von vollendeten 15 Monaten abgelegten Prüfungen/Bewertungen erhalten die Leistungszeichen den Zusatz „/J“.
12. Im Ausland bestandene Prüfungen und bestätigte Leistungszeichen werden nur in der landesüblichen Bezeichnung bzw. mit dem üblichen Landeskürzel eingetragen. Die Eintragsunterlagen müssen mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
13. Der leistungsmäßig bessere Hund rangiert stets vor dem Nächstbesten, ohne Rücksicht auf Formwert und Alter, innerhalb der einzelnen Preisklassen.

§ 5 Auslosung

Nachdem die Zulassungsvoraussetzungen festgestellt sind, muss die Reihenfolge im Beisein aller Richter ausgelost werden. Die Prüfungsleitung kann die Reihenfolge im Einvernehmen mit den Prüfungsteilnehmern ändern.

§ 6 Haftung

Führer und sonstige Beteiligte nehmen an den Prüfungen auf ihre eigene Verantwortung teil unter Ausschluss jeglicher Haftung des Veranstalters.

Bei Prüfungen, die der DTK an seine Landesverbände (LV) vergibt, oder die die LV an ihre Gruppen/Sektionen vergeben, ist eine Haftung des DTK/der LV ausgeschlossen.

§ 7 Prüfungsrichter

1. Zu allen Prüfungen sind anerkannte Verbandsrichter (Richter) zu bestellen. Sie können alle Prüfungsfächer richten, für die sie als Richter ernannt sind. Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit (Rahmenrichtlinien des JGHV).
2. Ein Richter/Richteranwalt darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
Ausländische Teckelrichter können über den VDH eingeladen und mit Zustimmung ihres Dachverbandes eingesetzt werden.
Der Vorstand des Landesverbandes kann auf die Richterbesetzung/Richterobmann Einfluss nehmen.
Der Richtereinsatz ist bei den einzelnen Abschnitten dieser PO geregelt.
3. Zu jeder Prüfung, die melde- und genehmigungspflichtig ist, muss mindestens ein Richter aus einer anderen Gruppe/Sektion bzw. einem anderen LV herangezogen werden, der die Voraussetzungen für das Amt eines Richterobmanns erfüllt.
4. Leistungsbewertungen sind durch das Richterremium vorzunehmen.
5. Bei Anwendung dieser PO im Ausland gilt der Richtereinsatz sinngemäß.
6. Kombinierte Schweißprüfungen gelten als ein Richtereinsatz.

§ 8 Richterobmann

Als Richterobmann darf nur ein DTK-Richter fungieren. Er wird vom Richterkollegium bestimmt.

1. Der Obmann leitet die richterlichen Handlungen und bestimmt die Arbeitseinteilung während des Richtens. Der Obmann darf nicht der veranstaltenden Gruppe angehören (außer bei Sfk und Wa.T.). Bei CACIT-Veranstaltungen und erschwerten Schweißprüfungen muss er aus einem anderen Landesverband oder dem Ausland sein. Vor der Prüfung ist eine Richterbesprechung vorzunehmen. Innerhalb von drei Wochen ist der Geschäftsstelle des DTK der Richterbericht zuzuleiten, Jagdscheininhaber sind zu vermerken.
2. Jede Prüfungsarbeit ist nach Beendigung vom Obmann ohne Bekanntgabe der Einzelnoten mit dem Führer zu besprechen.
3. Der Obmann nimmt während der Prüfungen die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten wahr.

§ 9 Prüfungsleiter (PL)

Der Prüfungsleiter muss Mitglied des DTK und im Besitz eines gültigen Jagdscheines (außer BHP) sein. Er ist für den reibungslosen Ablauf der Prüfung verantwortlich. Er hat bei der Prüfung von Anfang bis Ende anwesend zu sein. Er ist für das korrekte Ausfüllen der Richterbucheinlagen verantwortlich.

Der PL kann ausnahmsweise bei Befangenheit oder Abwesenheit eines Richters als Notrichter fungieren, wenn er erfahrener Hundeführer ist (außer bei BHP). Sein Einsatz ist auf dem Richterbericht zu begründen.

Ein bei der Prüfung amtierender Richter kann nur ausnahmsweise, bei kurzfristiger Verhinderung des gemeldeten PL, gleichzeitig die Prüfungsleitung übernehmen.

Hunde im Besitz des Prüfungsleiters, seiner Familienangehörigen, seines Lebenspartners oder in häuslicher Gemeinschaft Lebender dürfen zu der betreffenden Veranstaltung nicht gemeldet werden.

Der PL eröffnet und beendet offiziell die Prüfung in Abstimmung mit dem Richterghremium.

§ 10 Sonstiges

1. Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter ist Folge zu leisten. Bei Verstößen kann der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden.
2. Nicht arbeitende Hunde sind angeleint zu führen.
Hunde, die durch wiederholtes Bellen oder Heulen Störungen verursachen, können vom Prüfungsleiter von der Prüfung ausgeschlossen werden.
3. Führer, die ihre Hunde misshandeln, sind von der Prüfung auszuschließen.
4. Nach dem offiziellen Beginn einer Prüfung ist das Zurückziehen des Hundes nicht mehr möglich.
5. Die Prüfungsergebnisse werden im Zuchtbuch erfasst.

§ 11 Einsprüche

1. Gegen Richterurteile ist kein Einspruch möglich.
2. Einsprüche gegen formelle Fehler und/oder Täuschungen müssen bis zum Ende der Prüfung beim Prüfungsleiter erhoben sein. Das Dreifache der Prüfungsgebühr ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Der Einsatz verfällt, wenn sich der Einspruch als grundlos erweist. Die Kautions fällt dann dem Veranstalter zu.
3. Zur Entscheidung über den Einspruch gegen Formvorschriften und/oder Täuschungen sind das Richterghremium und der Prüfungsleiter heranzuziehen. An Stelle des Prüfungsleiters kann auch der Vorsitzende der Gruppe/Sektion herangezogen werden, wenn er nicht Führer war. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsleiters bzw. Vorsitzenden den Ausschlag.
Der abgewiesene Einspruch ist dem Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, mit Begründung, schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene erhält darüber eine Kopie. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen 10 Tagen Widerspruch beim Obmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen des DTK einlegen. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 12 Verstöße gegen die Bestimmungen der PO

Bei Verstößen gegen die PO kann der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen

1. die betreffende Veranstaltung für ungültig erklären
2. Leistungszeichen und Auszeichnungen aberkennen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die bisherige PO sowie zurückliegende Bestimmungen und Beschlüsse treten mit dieser PO außer Kraft.
2. Die PO sollte frühestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren geändert werden.

Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen sowie die Gebrauchsobleute der Landesverbände oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, alle Prüfungen des DTK (auch während der Vorbereitung) zu kontrollieren.

22. Begleithundeprüfungen

Prüfungszeitraum:	unbefristet
Zulassungsvoraussetzungen:	Alle Hunde, ohne Altersbegrenzung.
Meldezahl:	maximal 12 Hunde je Richter bei BHP 1-3 maximal 18 Hunde je Richter bei BHP Einzelprüfungen
Melde- und genehmigungspflichtig:	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, (Doppelausgabe beachten!) Internet: 1 Monat
Richter:	Die Prüfung muss von einem DTK- Richter abgenommen werden. Er muss aus einer anderen Gruppe/Sektion sein.

A. Allgemeine Bestimmungen

Unsere heutige Umwelt fordert den sozialverträglichen, wesensstarken und doch leichtführigen Begleithund. Der aggressive Hund ist nicht erwünscht.

Wir verlangen neben dem Gehorsam, Sicherheit im Straßenverkehr und Gelassenheit gegenüber Artgenossen und Menschen.

1. Die Begleithundeprüfung soll die Ausbildung des Hundes als gehorsamen Jagd-, Familien- und Begleithund nachweisen.
2. Die Prüfung kann überall auf geeignetem Gelände über das ganze Jahr hinweg durchgeführt werden.
3. Bei jeder Änderung im Bewegungsablauf des Hundes darf der Hundeführer das dazugehörige Kommando geben.
4. Die gezeigten Leistungen der DTK-Hunde werden zuchtbuchmäßig erfasst.
5. Alle Hunde erhalten nach bestandener Prüfung einen Begleithundepass.
6. Wiederholungen sind möglich.
7. Nur bestandene Prüfungen und Bewertungen werden in die Ahnentafel des Teckels eingetragen.
8. Der Hund, der ein Teilgebiet innerhalb der BHP 1 bis 3 nicht bestanden hat, hat die jeweilige Einzelprüfung nicht bestanden.

B. Gliederung der Prüfung

1. Gehorsam (BHP 1)

1.1 Führigkeit

Der Hund folgt seinem Hundeführer an der vorher bezeichneten Seite, angeleint, ohne an der Leine zu ziehen.

Dabei müssen Hindernisse gewandt überwunden werden (Hindernisse ca. 30 x 30 x 100 cm).

Die Führigkeit lässt sich prüfen, indem der Hundeführer mit dem nicht zu kurz angeleinten Hund Bäume oder Pfosten umgeht. Anschließend geht er ca. 30 m frei bei Fuß.

Dann geht er angeleint kreuz und quer durch eine Menschenansammlung (mindestens sechs Personen, einige davon mit Hund). Danach bleibt der Hund am Fuß des Hundeführers stehen oder sitzen.

Die gesamte Arbeit kann vom Hundeführer frei durchgeführt werden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Führigkeit teilweise frei	Fachwertziffer	2
Führigkeit frei	Fachwertziffer	5

1.2 Folgsamkeit

Der Hundeführer schnallt den Hund auf Anweisung und lässt ihn einige Zeit frei laufen (Entfernung ca. 30 – 50 m). Trennt sich der Hund nicht vom Führer, geht dieser auf Anweisung des Richters mit dem freilaufenden Hund zu einem markierten Punkt in ca. 50 m Entfernung. Der Hund bleibt sitzen und der Hundeführer kommt zum Ausgangspunkt zurück.

Wegen des unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades ist eine unterschiedliche Wertigkeit der Fachwertziffer erforderlich.

Das Hereinkommen des Hundes kann mit und ohne Halt gezeigt werden. Der Hundeführer hat vorher anzusehen, welche Variante er wählt.

Ohne Halt – auf Hör- oder Sichtzeichen hat der Hund zügig zu seinem Führer zu kommen und sich von diesem nicht mehr zu entfernen. Erfüllt der Hund diese Aufgabe trotz wiederholter Aufforderung durch den Hundeführer nicht, hat er die BHP 1 nicht bestanden.

Mit Halt – Der hereinkommende Hund soll ca. 20 m vor seinem Hundeführer auf Hör- oder Sichtzeichen Halt machen und wird dort abgeholt. Macht er nicht Halt, hat er die BHP 1 nicht bestanden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Folgsamkeit mit Schicken	Fachwertziffer	5
Folgsamkeit mit Wegbringen	Fachwertziffer	3
Folgsamkeit mit Halt mit Schicken	Fachwertziffer	10
Folgsamkeit mit Halt mit Wegbringen	Fachwertziffer	8

1.3 Ablegen

Die Hunde sind an einer freien Stelle mit genügend Überblick in Gruppen bis zu vier Hunden zu prüfen. Die Hunde werden im Abstand von ca. 10 m nebeneinander frei oder angeleint abgelegt. Sie können auf einer persönlichen Unterlage Platz nehmen.

Die Hundeführer entfernen sich gemeinsam ca. 50 m. Eine Sichtverbindung darf bestehen. Die Hunde dürfen den Kopf hochheben oder sich setzen, jedoch den Platz nicht weiter als maximal einen Meter verlassen.

Geben sie anhaltend Laut, winseln sie ständig, verlassen sie den Platz oder ziehen sie an der Leine, so sind sie von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Während der Ablegezeit geht der Prüfungsleiter oder ein Helfer mit einem angeleiteten, nicht an der Prüfung teilnehmenden Hund in einer Entfernung von ca. fünf Metern an den abgelegten Hunden vorbei.

Die Ablegedauer beträgt fünf Minuten, um dem Richter genügend Zeit zu geben, jeden einzelnen Hund genau zu beobachten.

Fachwertziffern-Vergabe:

Ablegen angeleint	Fachwertziffer	2
Ablegen frei	Fachwertziffer	5

1.4 Verhalten bei Geräuschen

Zur Prüfung des Verhaltens bei Geräuschen bewegt sich der Hund frei von der Leine, mindestens 10 m vom Hundeführer entfernt, im Gelände. Der Prüfungsleiter oder ein Helfer schlägt kräftig mit einem Metallhammer (Abstand zum Teckel ca. 10 m) gegen ein hängendes Stahlrohr (Ø 90 mm x 4 mm x 300 mm).

Hunde, die Angstreaktionen zeigen, sind nach 30 Minuten nochmals zu prüfen. Reißt sie auf den Lärm hin aus oder suchen sie sich zu verkriechen, haben sie die BHP 1 nicht bestanden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Verhalten bei Geräuschen	Fachwertziffer	5
--------------------------	----------------	---

1.5 Verhalten gegenüber Menschen

Zur Prüfung des Verhaltens gegenüber Menschen legt der Hundeführer seinen Hund frei bei Fuß ab und verharrt mit ihm zusammen an einem Punkt. Mindestens 6 Menschen bewegen sich sternförmig bis unmittelbar auf Hundeführer und Hund zu. Sie gehen langsam und ohne Drohgebärden. Sie entfernen sich wieder und gehen zum zweiten Mal schnell, energisch und unter Händeklatschen auf den Hundeführer und seinen Hund zu. Der Hund soll sich Menschen gegenüber ruhig und gelassen zeigen. Der Hund darf den Kreis verlassen ohne Fluchtreaktionen zu zeigen.

Fachwertziffern-Vergabe:

Verhalten gegenüber Menschen	Fachwertziffer	5
------------------------------	----------------	---

1.6 Verhalten im Straßenverkehr

Zur Prüfung des Verhaltens im Straßenverkehr geht der Hundeführer mit seinem Hund an lose hängender Leine auf dem Gehweg einer normal befahrenen Straße. Ein Radfahrer überholt in geringem Abstand mit Klingelzeichen den Hundeführer und seinen Hund. Ein Fußgänger kommt dem Hundeführer entgegen und spannt in Höhe des Hundes einen Regenschirm auf. Er fragt den Hundeführer etwas anhand einer mitgeführten Zeitung.

Auf Anweisung des Prüfungsleiters überquert der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund die Straße. Vor dem Überqueren muss der Hund deutlich anhalten oder sich setzen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite geht der Hundeführer mit dem Hund wieder zurück und überquert die Straße zum zweiten Mal.

Der öffentliche Verkehr darf nicht behindert werden.

Den Fußgängern und dem Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gelassen und ruhig verhalten, er soll seinem Hundeführer aufmerksam und willig folgen.

Fachwertziffern-Vergabe:

Verhalten im Straßenverkehr	Fachwertziffer	5
-----------------------------	----------------	---

2. Führersuche und Warten (BHP 2)

2.1 Führersuche

Unsere Hunde haben von Natur aus einen ausgeprägten Spur- und Finderwillen. Es gehört daher zu ihren

bevorzugten und besonders beliebten Arbeitsaufgaben Spuren und Fährten auszuarbeiten. Besonders bereitwillig und freudig suchen sie ihren Führer oder ihre Führerin.

Zur Prüfung der Führersuche geht der Hundeführer zusammen mit einem Helfer im offenen Gelände oder in einem Altholzbestand ca. 300 m mit zwei rechtwinkligen Haken. Beide haben sich ruhig zu verhalten. Der zu prüfende Hund wird von einem Helfer gehalten und darf die sich entfernenden Personen nicht beobachten.

Unmittelbar danach wird der zu prüfende Hund vom Richter am Spurbeginn angesetzt. Der Hund hat die Fährte frei und zügig auszuarbeiten und muss seinen Führer finden.

Der Richter darf den Hund höchstens dreimal am Spurbeginn neu ansetzen.

Jeder zu prüfende Hund hat eine frische Spur zu arbeiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Spuren sollte mindestens 100 m betragen.

Fachwertziffern-Vergabe:

Führersuche Fachwertziffer 5

2.2 Warten

Der Hund muss auch einmal vor einem Gebäude, in das er nicht hinein darf, warten. Dazu ist er vor dem Gebäude in der Nähe des Eingangs anzuleinen. Der Hundeführer begibt sich in das Gebäude ausser Sicht des Hundes. Der Hund hat fünf Minuten unter Ablenkung durch Helfer ruhig auf seinem Platz zu warten.

Folgende Ablenkungen sind zu prüfen:

1. Jogger
2. Radfahrer
3. Mensch mit Hund

Zeigt er aggressives Verhalten, gibt er Laut, winselt ständig oder zerrt an der Leine, so hat er die BHP 2 nicht bestanden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Warten Fachwertziffer 5

3. Wasserfreude (BHP 3)

Der überwiegende Teil unserer Hunde zeigt eine ausgeprägte Freude am und im Wasser. Dies ist ein zusätzlicher Hinweis auf die Wesensfestigkeit des Hundes.

Zur Prüfung der Wasserfreude wird ein beliebiger, schwimmfähiger Gegenstand vom Hundeführer mindestens 6 – 8 m weit in tiefes, stehendes Wasser geworfen.

Der Hund soll freiwillig den Gegenstand bis zum Ufer holen. Die einmalige Wiederholung und Zuspruch durch den Führer sind gestattet. Verläuft auch der zweite Versuch negativ, ist die Wasserfreude nicht bestanden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Wasserfreude Fachwertziffer 6

Bringen aus tiefem Wasser Fachwertziffer 4

C. Vergabe der Leistungsnoten (LN)

Zusätzliche Einwirkungen durch den Hundeführer führen zu Punktabzügen.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	Leistungsnote	4
Gut	Leistungsnote	3
Genügend	Leistungsnote	2
Mangelhaft	Leistungsnote	1
Ungenügend	Leistungsnote	0

D. Preisvergabe
zur Begleitundeprüfung BHP 1 – 3

	FWZ	LN 1. Preis	LN 2. Preis	LN 3. Preis	NB	Punkte
1. Gehorsam						
1.1 Führigkeit						
Angeleint/teilw.frei	2	4	3	2	0	
frei	5	3	2	1	0	
1.2 Folgsamkeit						
Ohne Halt, mit Schicken	5	4	3	2	0	
Ohne Halt mit Wegbringen	3	4	3	2	0	
Mit Halt mit Schicken	10	3	2	1	0	
Mit Halt mit Wegbringen	8	3	2	1	0	
1.3 Ablegen						
angeleint	2	4	3	2	0	
frei	5	3	2	1	0	
1.4 Verhalten bei Geräuschen						
	5	4	3	2	0	
1.5 Verhalten gegenüber Menschen						
	5	4	3	2	0	
1.6 Verhalten im Straßenverkehr						
	5	4	3	2	0	
2. Führersuche und Warten						
Führersuche	5	4	3	2	0	
Warten	5	4	3	2	0	
3. Wasserfreude						
Wasserfreude	6	4	3	2	0	
Bringen aus dem Wasser	4	4	3	2	0	

E. Leistungszeichen

Die Begleithundeprüfung kann in Teilprüfungen oder als eine Gesamtprüfung 1–3 an einem Tag durchgeführt werden. Der Hund kann Teilprüfungen bestehen. Besteht er alle drei Teile an einem Prüfungstag, wird ihm das LZ BHP-G zuerkannt.

Über den Gesamtpreis entscheidet die niedrigste Bewertung einer Teilprüfung.

BHP-1, BHP-2, BHP-3, BHP-G

Teilprüfung BHP-1: Gehorsam
 Teilprüfung BHP-2: Führersuche und Warten
 Teilprüfung BHP-3: Wasserfreude
 Gesamtprüfung BHP-G: Gehorsam, Führersuche und Warten sowie Wasserfreude

F. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden von den Gruppen/Sektionen festgelegt.

23. Erschwerte Begleithundeprüfung – BHPS 1-3 , BHPS-G

Prüfungszeitraum:	unbefristet
Zulassungsvoraussetzungen:	Alle Hunde, ohne Altersbegrenzung bestandene BHP - 1
Meldezahl:	maximal 12 Hunde je Einzelprüfung bei BHPS–G maximal 8 Hunde
Melde- und genehmigungspflichtig:	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, (Doppelausgabe beachten!) Internet: 1 Monat
Richter:	Die Prüfung muss von einem DTK- Richter abgenommen werden. Er muss aus einer anderen Gruppe/Sektion sein.

A. Allgemeine Bestimmungen

In Fortführung der BHP 1 – 3 kann der Hundeführer (HF) mit seinem Hund die BHPS 1 - 3 absolvieren. Hierbei werden der erschwerte Gehorsam, die Spurarbeit und das Bringen des Hundes besonders gefördert und geprüft.

Die Prüfungen BHPS 1 und BHPS 2 können überall auf geeignetem Gelände über das ganze Jahr hinweg durchgeführt werden. Die BHPS 2 und BHPS 3 dürfen bei Schnee und Eis nicht stattfinden.

1. Alle Bewegungsübungen erfolgen aus der Grundstellung (in der Grundstellung sitzt der Hund an der vorher bezeichneten Seite am Fuß des HF).
2. Bei jeder Änderung im Bewegungsablauf des Hundes darf der HF das dazugehörige Kommando in Form von Hör- oder Sichtzeichen geben.
3. Die gezeigten Leistungen der DTK-Hunde zu BHPS 1 bis BHPS 3 werden zuchtbuchmäßig erfasst.
4. Alle Hunde erhalten nach bestandener Prüfung einen Begleithundepass.
5. Nur bestandene Prüfungen und Bewertungen werden in die Ahnentafel des Teckels eingetragen.
6. Wiederholungen sind möglich.

B. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung teilt sich wie folgt auf:

1. Erschwerter Gehorsam
2. Suchen auf der Fremdspur
3. Bringen

1. Erschwerter Gehorsam – BHPS 1

1.1 Warten im Auto

Der HF fährt mit seinem Auto vor, steigt aus und entfernt sich ca. 10 Schritte, die Autotür bleibt geöffnet. Sichtverbindung zum Hund darf bestehen. Der Hund bleibt im Auto und muss 3 Minuten bei offener Tür (Klappe) warten.

Ein Helfer mit einem Hund geht in einer Entfernung von ca. 5 m am Auto vorbei. Der Hund soll sich ruhig verhalten.

1.2 Verhalten in der Menschengruppe

Der HF geht mit seinem Hund frei bei Fuß durch eine Menschengruppe (nicht Spalier) von wenigstens sieben Personen, davon einige mit Hund. Die Personen werden links und rechts umgangen (etwa in Form einer Acht). Der HF muss neben einem zweiten HF mit Hund anhalten. Der HF geht mit seinem Hund weiter und lässt diesen dann in der Gruppe Sitz oder Platz machen. Der HF geht dann ohne Hund aus der Gruppe heraus, umgeht diese und holt den Hund wieder ab.

1.3. Gehorsam aus der Bewegung unter Ablenkung

Es werden zwei Hunde gemeinsam geprüft. Ein Hund wird frei in Sitz oder Platz gebracht, der HF steht ca. 20 Schritte vom Hund entfernt mit dem Rücken zum Hund. Der zweite HF begibt sich mit Hund ca. 20 Schritte vom wartenden Hund entfernt in Grundstellung.

Auf Anweisung des Richters geht der HF mit seinem frei bei Fuß gehenden Hund 10 Schritte geradeaus und lässt ihn ohne anzuhalten aus der Bewegung Sitz oder Platz machen.

Der HF entfernt sich weitere 20 Schritte und dreht sich nun zu dem wartenden Hund um. Nach Aufforderung des Richters geht der HF zurück zu seinem Hund und holt diesen ab. Dann erfolgt der Wechsel.

1.4 (freiwillig) Vorausschicken mit Halt

Der HF begibt sich mit seinem Hund in die Grundstellung. Auf Kommando schickt er seinen Hund voraus. In einer Entfernung von mindestens 30 Schritten bringt der HF auf Kommando den Hund zum Halt, dabei kann

er stehen, sitzen oder Platz machen.
Auf Weisung des Richters wird der Hund abgeholt.

Fachwertziffern-Vergabe:

1.1	Warten im Auto	Fachwertziffer	5
1.2	Verhalten in der Menschengruppe	Fachwertziffer	7
1.3	Gehorsam aus der Bewegung unter Ablenkung	Fachwertziffer	5
1.4	(freiwillig) Vorausschicken mit Halt	Fachwertziffer	8

2. Suchen auf der Fremdspur – BHPS 2

Auf einer Strecke von 300 m mit zwei möglichst rechtwinkligen Haken soll der Hund an einer Suchenleine auf einer von einem Helfer getretenen Spur drei Holzscheiben, max. 10 – 12 cm Durchmesser, verweisen oder aufnehmen. Der Helfer muss die Holzscheiben vor dem Legen der Spur mindestens 30 Minuten am Körper getragen haben.

Der Helfer tritt die Spur wie vorgegeben und legt in etwa auf der Hälfte der Schenkel je einen Verweiserpunkt ab. Am Ende der Spur erwartet der Spurenleger das Gespann in der Deckung.

Mit der Suche wird begonnen, wenn der Spurenleger sich mit dem Prüfungsleiter/Helfer verständigt hat. Das Anlegen der Spur dürfen Hund und Hundeführer nicht einsehen.

Danach kann die Suche durch den Hund sofort begonnen werden. Der Richter mit dem spurkundigen Prüfungsleiter oder Helfer folgen dem HF im angemessenen Abstand.

Kommt der Hund mehr als 30 m ab, ist er abzurufen. Auf der Spur darf der Hund 1x abkommen. Die Spuarbeit muss nach 20 Minuten beendet sein. Um die Prüfung zu bestehen, müssen zusätzlich mindestens zwei Verweiserpunkte mitgebracht werden.

Jeder zu prüfende Hund hat eine frische Spur zu arbeiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Spuren sollte mindestens 100 m betragen.

Fachwertziffern-Vergabe:

2.1	Wille	Fachwertziffer	8
2.2	Sicherheit	Fachwertziffer	6
2.3	Finden der Verweiserpunkte	Fachwertziffer	5

3. Bringen – BHPS 3

Ein beliebiger Bringgegenstand (kein Wild) wird von einem Helfer im Feld oder im Wald 200 m weit an einer kurzen Leine nachgezogen. Die Schleppspur hat zwei rechtwinkelige Haken und am Ende wird der Bringgegenstand abgelegt.

Der Helfer geht in der Nähe des Apportels in Deckung. Danach wird der Teckel am Spurbeginn angesetzt und hat die Spur selbständig auszuarbeiten und soll den Bringgegenstand freudig zum HF zurückbringen. Er darf höchstens 3x angesetzt werden. Ein sauberes Ausgeben wird nicht verlangt.

Jeder zu prüfende Hund hat eine frische Spur zu arbeiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Spuren sollte mindestens 100 m betragen.

Fachwertziffern-Vergabe:

3.1	Wille	Fachwertziffer	8
3.2	Sicherheit	Fachwertziffer	6
3.3	Bringen des Bringgegenstandes	Fachwertziffer	5

C. Vergabe von Leistungsnoten (LN)

Zusätzliche Einwirkungen durch den Hundeführer führen zu Punktabzügen.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	Leistungsnote	4
Gut	Leistungsnote	3
Genügend	Leistungsnote	2
Mangelhaft	Leistungsnote	1
Ungenügend	Leistungsnote	0

D. Preisvergabe zur Begleithundeprüfung BHPS 1 – 3

	FWZ	LN 1. Preis	LN 2. Preis	LN 3. Preis	LN NB Punkte
1. Erschwerter Gehorsam					
Die geforderten Leistungsnoten sind Mindestwerte					
1.1 Warten im Auto	5	4	3	2	0
1.2 Verhalten in der Menschengruppe	7	3	2	2	0
1.3 Gehorsam aus der Bewegung unter Ablenkung	5	4	3	2	0
1.4 Vorausschicken mit Halt (freiwillig)	8	4	3	2	0
2. Suchen auf der Fremdspur					
Die geforderten Leistungsnoten sind Mindestwerte					
2.1 Wille	8	4	3	2	0
2.2 Sicherheit	6	4	3	2	0
2.3 Finden	5	3	2	2	0
3. Bringen					
Die geforderten Leistungsnoten sind Mindestwerte					
3.1 Wille	8	4	3	2	0
3.2 Sicherheit	6	4	3	2	0
3.3 Bringen	5	3	2	2	0

E. Leistungszeichen

Die Begleithundeprüfung BHPS kann in Teilprüfungen oder als eine Gesamtprüfung 1 – 3 an einem Tag durchgeführt werden. Der Hund kann Teilprüfungen bestehen.

Besteht er alle drei Teile an einem Prüfungstag, wird ihm das LZ BHPS-G zuerkannt.

Über den Gesamtpreis entscheidet die niedrigste Bewertung einer Teilprüfung.

F. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden von den Gruppen/Sektionen festgelegt.